



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 1. Oktober 2004

Nr. 11

Inhalt

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)..... 71

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen,
Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten
(Entschädigungssatzung)
vom 13. November 2001**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 51 Abs. 6 und 55 b Abs. 1 und 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 13. November 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. November 2001, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Unselbständig tätige Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 55,00 € je Stunde, selbständig tätige Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder bis zum Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde.
2. § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
Der Pauschalstundensatz wird begrenzt auf den für selbständig Tätige geltenden Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde.
3. In § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Unselbständig tätige Mitglieder der Stadtbezirksräte haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 55,00 € je Stunde, selbständig tätige Mitglieder der Stadtbezirke bis zum Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde.
4. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei Benutzung eines eigenen Pkws erhalten die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters im Vertretungsfall im Rahmen des genannten Höchstbetrages eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km und eine Mitfahrerentschädigung von 0,02 € je km und Person.
5. § 10 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs erhält das auswärtige Ausschußmitglied im Rahmen des genannten Höchstbetrages eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km und eine Mitfahrerentschädigung von 0,02 € je km und Person.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 29. September 2004

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 29. September 2004

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

